

# RS Vwgh 2015/9/30 2013/06/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2015

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3 litf;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Im Hinblick auf das beschränkte Mitspracherecht des Nachbarn ist trotz eines allfälligen objektiven Verstoßes gegen eine baurechtliche Vorschrift die Verletzung eines subjektivöffentlichen Rechtes eines Nachbarn dann nicht zu erkennen, wenn nach der Situierung des bewilligten Bauvorhabens schon der Lage nach in subjektive Rechte der Nachbarn nicht eingegriffen werden kann. Dies bedeutet konkret, dass der Nachbar auf die Einhaltung der zulässigen Gebäudehöhe nur in Bezug auf die ihm zugewandte Seite der Außenfläche des Gebäudes einen Rechtsanspruch hat (Hinweis E vom 6. September 2011, 2009/05/0291). Einwendungen zu den anderen Gebäudefronten kann der Nachbar daher nicht zielführend vorbringen.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013060245.X01

## Im RIS seit

04.11.2015

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)